



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)

2025/0311(COD)

PE-CONS 41/26

ECOFIN 817
UEM 263
CODEC 1178
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011 und (EU) Nr.
473/2013 zwecks ihrer Angleichung an den Rahmen für die
wirtschaftspolitische Steuerung der Union und der weiteren Vereinfachung
dieses Rahmens

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011 und (EU) Nr. 473/2013
zwecks ihrer Angleichung an den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union
und der weiteren Vereinfachung dieses Rahmens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 136,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/6772, 23.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/6772/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union wurde im Jahr 2024 reformiert (im Folgenden „Reform von 2024“). Das übergeordnete Ziel der Reform von 2024 bestand darin, eine wirksame wirtschaftspolitische Überwachung zu erleichtern und sie in einem gemeinsamen Rahmen zu verankern, der Gleichbehandlung und multilaterale Koordinierung der Politik gewährleistet. Die Reform von 2024 zielte insbesondere darauf ab, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz weiter zu fördern, übermäßigen Defiziten vorzubeugen und die nationale Eigenverantwortung zu stärken. Zur Erreichung dieser Ziele wurden im Zuge der Reform von 2024 neue Konzepte eingeführt und Änderungen an der Architektur des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union vorgenommen. Umgesetzt wurde die Reform von 2024 durch die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates³, der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates⁴ und der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates⁵.

³ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

- (2) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellung von einer Agenda für die Umsetzung und Vereinfachung dar, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und zugleich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele zu bewahren, indem der Regelungsaufwand verringert und das Unionsrecht vereinfacht wird, wodurch es leichter umgesetzt werden kann.
- (3) Im Einklang mit der Reform von 2024 sollten die Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011⁶ und (EU) Nr. 473/2013⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates geändert werden, um die Kohärenz mit den übrigen Rechtsakten des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union zu gewährleisten und zur Straffung und Vereinfachung dieses Rahmens beizutragen.
- (4) Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben nicht nur ein besonderes Interesse an der Verfolgung einer Wirtschaftspolitik, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion fördert, sowie an der Vermeidung von Maßnahmen, die dieses Funktionieren gefährden, sondern sie tragen auch eine besondere Verantwortung hierfür. Gestützt auf Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 ein System administrativer Sanktionen eingeführt, die die Glaubwürdigkeit des Rahmens für die haushaltspolitische Überwachung der Union erhöhen und von einer absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falschen Darstellung der öffentlichen Defizit- und Schuldendaten, die einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Koordination in der Union darstellen, abschrecken sollen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/473/oj>).

- (5) Eines der Hauptziele der Reform von 2024 besteht darin, die haushaltspolitische Überwachung und die Durchsetzungsverfahren zu stärken, um der Verpflichtung, gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, nachzukommen. Dementsprechend wurden die Durchsetzungsmechanismen unter anderem dadurch gestärkt, dass der Betrag der im Rahmen der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts zulässigen finanziellen Sanktionen gesenkt und eine stärkere Abstufung der Sanktionen vorgesehen wurde, um ihre wirksame Anwendung zu erleichtern. Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 sollte im Einklang mit der Reform von 2024 geändert werden, um ihre Kohärenz mit anderen Rechtsakten, die Teil des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sind, namentlich die Verordnung (EU) 2024/1263 und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates⁸, sicherzustellen.
- (6) Entsprechend der Absicht der beiden gesetzgebenden Organe, den haushaltspolitischen Rahmen zu vereinfachen und einen risikobasierten Ansatz einzuführen, wurde bei der Reform von 2024 weder das Konzept der erheblichen Abweichung noch das damit verbundene Verfahren in der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts beibehalten. Daher sollte die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, im Falle der Nichteinhaltung eines Verfahrens bei einer erheblichen Abweichung eine verzinsliche Einlage bei der Kommission zu hinterlegen, aus der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 gestrichen werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>).

- (7) Es werden keine Geldbußen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 verhängt, wenn das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ruht oder wenn die Kommission gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 die Verhängung von Geldbußen nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorschlägt. Geldbußen werden im Einklang mit dem für den Unionshaushalt geltenden Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ als Einnahmen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 sollte daher geändert werden, um Verweise auf die Aufteilung der Geldbußen zu streichen, die standardmäßig nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung erfolgen wird.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 ermöglicht einen wirtschaftspolitischen Dialog zwischen den Organen der Union, der auf Einladung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments stattfindet, um Beschlüsse über die Verhängung finanzieller Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften der Union zu erörtern.
- (9) Um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Eigenverantwortung hinsichtlich der Beschlussfassung zu wahren, sollten die Dokumente und Rechtsakte, die die Kommission dem Rat gemäß dieser Verordnung vorzulegen hat, dem Europäischen Parlament unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Die der Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 übertragene Befugnis, delegierte Rechtsakte über finanzielle Sanktionen wegen der Manipulation von Statistiken zu erlassen, ist nicht mehr erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 sollte geändert werden, um den Inhalt des Berichts der Kommission über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Frist für dessen Vorlage zu präzisieren.
- (12) Die mit der Verordnung (EU) 2024/1263 eingeführten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne bilden den Eckpfeiler der Reform von 2024. Sie haben die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme ersetzt, wodurch die Haushalts-, Reform- und Investitionszusagen der einzelnen Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Rahmen zusammengeführt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte geändert werden, um sie an diesen gemeinsamen Rahmen anzupassen.
- (13) Durch die Verordnung (EU) 2024/1263 wird die Kohärenz mit der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ gewährleistet. Durch die Verordnung (EU) 2024/1263 werden insbesondere Maßnahmen und Reformen aufgenommen, die im Rahmen des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte durchzuführen sind. Im Einzelnen ist in der Verordnung (EU) 2024/1263 bestimmt, dass die Kommission bei eingehenden Überprüfungen und bei der Prüfung der Frage, ob ein übermäßiges Ungleichgewicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 besteht, jegliche nicht zufriedenstellende Umsetzung der im nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan eines Mitgliedstaats enthaltenen Reformen und Investitionen, die für makroökonomische Ungleichgewichte relevant sind, berücksichtigen muss. Darüber hinaus hat ein Mitgliedstaat, gegen den ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht eingeleitet wurde, einen überarbeiteten mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vorzulegen, der gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 auch als Korrekturmaßnahmenplan im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 dient.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>).

- (14) Zur Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und zur Erhöhung der Transparenz wurde im Rahmen der Reform von 2024 ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator eingeführt, der als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung für die einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen wird. Dieser einzige operative Indikator, der auf dem Nettoausgabenpfad beruht, ersetzt das mittelfristige Ziel, den strukturellen Saldo, den Richtwert für die Nettoausgaben und den Richtwert für den Schuldenabbau des vorherigen haushaltspolitischen Rahmens der Union. Für Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, empfiehlt der Rat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.
- (15) Zur Vereinfachung des Rechtsrahmens sollte die Definition des Begriffs „unabhängige Einrichtung“ in der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dahin gehend geändert werden, dass auf Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU des Rates¹¹ Bezug genommen wird. In der genannten Richtlinie sind in allen Mitgliedstaaten geltende Anforderungen an unabhängige finanzpolitische Institutionen in Bezug auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit, die Ressourcen und die Aufgaben festgelegt. Außerdem ist in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/85/EU ein technischer Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Annahmen vorgesehen, die der Ausarbeitung der makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen zugrunde liegen. Daher ist es nicht notwendig, eine solche Bestimmung in die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 aufzunehmen.

¹¹ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/85/oj>).

- (16) In der Richtlinie 2011/85/EU sind die Verfahren für den nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen festgelegt, wonach eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen ist. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie ist überdies vorgesehen, dass die nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen unter anderem eine Beschreibung der mittelfristig geplanten Maßnahmen umfassen müssen, einschließlich Reformen und Investitionen, die Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen und das nachhaltige und integrative Wachstum haben. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte geändert werden, um eine Wiederholung der bereits in der Richtlinie 2011/85/EU enthaltenen Bestimmungen zu vermeiden und somit den Rechtsrahmen zu vereinfachen.
- (17) Unabhängige und effektiv arbeitende finanzpolitische Institutionen spielen eine wichtige Rolle in den nationalen haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten und im haushaltspolitischen Rahmen der Union. In der Richtlinie 2011/85/EU sind die für unabhängige finanzpolitische Institutionen geltenden Mindeststandards und die Aufgaben dieser Institutionen festgelegt, einschließlich der Aufgabe, die Einhaltung der nationalen numerischen Haushaltsregeln zu überwachen, es sei denn, diese Aufgabe wird von anderen Einrichtungen wahrgenommen, bei denen eine funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten gegeben ist. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine solche Institution schaffen. Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 kann ein Mitgliedstaat die unabhängige finanzpolitische Institution um eine Stellungnahme zu der makroökonomischen Prognose und den makroökonomischen Annahmen ersuchen, die dem Nettoausgabenpfad des ursprünglichen oder überarbeiteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans zugrunde liegen. Ab 2032 sind diese Institutionen zur Abgabe derartiger Stellungnahmen verpflichtet, sofern sie ausreichende Kapazitäten aufgebaut haben. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine unabhängige finanzpolitische Institution auffordern, zu bewerten, ob die im jährlichen Fortschrittsbericht ausgewiesenen Haushaltsergebnisdaten mit dem Nettoausgabenpfad gemäß der Festsetzung durch den Rat übereinstimmen, und die Faktoren zu analysieren, die einer Abweichung vom festgesetzten Nettoausgabenpfad zugrunde liegen.

- (18) Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltsverfahren mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 angenommenen Empfehlungen und – sofern relevant – mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 angenommenen Empfehlungen und Beschlüssen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 angenommenen Beschlüssen sowie mit den in der Richtlinie 2011/85/EU festgelegten Vorschriften und Verfahren vereinbar sind.
- (19) Im Rahmen der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte vorgesehen werden, dass die Übersichten über die Haushaltsplanung mit den Anforderungen, die sich aus der Reform von 2024 ergeben, vereinbar sein und diese erfüllen sollten. Die Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen sollte sich in den Übersichten über die Haushaltsplanung widerspiegeln. Zu diesem Zweck sollte in den Übersichten über die Haushaltsplanung dargelegt werden, wie die haushaltspolitische Strategie im folgenden Jahr umgesetzt werden soll, und es sollten ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen, die die Einhaltung des vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgesetzten Nettoausgabenpfads sicherstellen, dargelegt oder etwaige Abweichungen von diesem Nettoausgabenpfad erläutert werden. Ist der Mitgliedstaat Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, so sollten in seiner Übersicht über die Haushaltsplanung die ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen dargelegt werden, die die Einhaltung des vom Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgesetzten Nettoausgaben-Korrekturpfads gewährleisten.

- (20) Im Interesse der Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sind, Daten zu melden, deren Mehrwert sich erfahrungsgemäß als begrenzt erwiesen hat. Da außerdem die Berichterstattung an die Kommission ausreicht, um die Schuldenaufnahme der Mitgliedstaaten an den Staatsanleihemärkten der Union zu koordinieren, sollte die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sind, die Euro-Gruppe im Voraus über ihre Pläne bezüglich der Emission von Schuldtiteln zu unterrichten, wodurch sich ihre Berichtslast verringert.
- (21) Die Kommission sollte in ihrer Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet keine Aspekte mehr aufnehmen müssen, die im Überwachungsprozess keinen Mehrwert erbracht haben, um so die haushaltspolitische Überwachung in der Union zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Solche Aspekte umfassen Sensitivitätsanalysen zu den Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Falle ungünstiger Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltsentwicklungen und Methoden, Modelle und Annahmen, die den jüngsten Wirtschaftsprognosen der Kommissionsdienststellen für die einzelnen Mitgliedstaaten zugrunde liegen.
- (22) Ist die Regierung eines Mitgliedstaats nicht in der Lage, einen Haushaltsgesetzesentwurf auszuarbeiten und seinem nationalen Parlament zur Annahme vorzulegen, so sollte bei unveränderter Politik keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Übersicht über die Haushaltsplanung bestehen. Stattdessen sollte diese Anforderung durch einen fachlichen Austausch ersetzt werden, bei dem der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Informationen über seine makroökonomische Lage und seine Haushaltslage übermittelt, die von der Kommission in ihren Prognosen berücksichtigt werden.

- (23) Mit dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012¹² wurden Wirtschaftspartnerschaftsprogramme eingeführt und 2013 durch die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 in den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union aufgenommen. Ziel der Wirtschaftspartnerschaftsprogramme war es, eine effektive und dauerhafte Korrektur der übermäßigen Defizite der Mitgliedstaaten sicherzustellen, indem Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, verpflichtet wurden, die zur Verringerung ihres übermäßigen Defizits erforderlichen politischen Maßnahmen und Strukturreformen darzulegen. Im Rahmen der Reform von 2024 wird die bisherige Aufgabe der Wirtschaftspartnerschaftsprogramme im Wesentlichen durch zwei Vorgehensweisen erfüllt. Erstens wird für die mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne ein mittelfristiger risikobasierter Ansatz festgelegt, der den Auswirkungen von Reformen und Investitionen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Rechnung trägt. Zweitens wird das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit durch die Einführung klarer Kriterien für die Aktivierung und die Einstellung eines schuldenstandsbedingten Defizitverfahrens gestärkt. Daher sollte bei der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Wirtschaftspartnerschaftsprogramme hinfällig geworden sind.

¹² [ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2012/302](http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2012/302).

- (24) Mit der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 wurden zusätzliche Berichtspflichten für Mitgliedstaaten eingeführt, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 sind. Ziel dieser Anforderungen war es, den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern und frühzeitig jegliche drohende Nichteinhaltung der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits zu ermitteln. Mit der Reform von 2024 wurde ein einziger Indikator eingeführt, um zu bewerten, ob der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens eingehalten wird. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren jährlichen Fortschrittsberichten, die sie gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 vorlegen, regelmäßig über diesen Indikator Bericht erstatten. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte daher geändert werden, um die Berichtslast zu verringern und den Schwerpunkt auf die Umsetzung der Reform von 2024 zu legen. Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sind, sollten nur die Informationen bereitstellen müssen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2024/1263 und (EG) Nr. 1467/97 sowie den Folgeberichten über wirksame Maßnahmen nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder der Inverzugsetzungen des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zu übermitteln sind, da solche Informationen ausreichen, um zu beurteilen, ob der Nettoausgaben-Korrekturpfad eingehalten wird. Die Kommission sollte weiterhin das Recht haben, sämtliche zusätzlichen Informationen anzufordern, die sie für die Zwecke der haushaltspolitischen Überwachung für erforderlich hält. Daher sollte die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dahin gehend geändert werden, dass die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung des Inhalts der zusätzlichen Berichtspflichten gestrichen wird.

- (25) Gemäß den Empfehlungen des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 oder den Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV müssen Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, Berichte über wirksame Maßnahmen vorlegen. Um sicherzustellen, dass die Überwachung der zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffenen Maßnahmen wirksam ist, sollte die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 dahin gehend geändert werden, dass die sich aus den genannten Empfehlungen des Rates ergebenden Berichtspflichten präzisiert werden. Insbesondere sollte ein Mitgliedstaat, an den eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV gerichtet ist, der Kommission und dem Rat alle sechs Monate Folgeberichte über wirksame Maßnahmen vorlegen, bis der Rat den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufhebt. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, an den eine Inverzugsetzung des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV gerichtet ist, dem Rat und der Kommission vierteljährliche Folgeberichte über wirksame Maßnahmen vorlegen, bis der Rat den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufhebt. Um die Berichtslast für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte es möglich sein, diese Berichte über wirksame Maßnahmen in die jährlichen Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 und, sofern zweckmäßig, in die Übersichten über die Haushaltsplanung aufzunehmen. Da die eingehendere Überwachung der Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sind, durch die Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ersetzt werden soll, sollte die Kommission bei der Bewertung der von einem Mitgliedstaat ergriffenen wirksamen Maßnahmen sämtliche Berichte über wirksame Maßnahmen, die der Mitgliedstaat vorgelegt hat, berücksichtigen.

- (26) Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollten bestehende Verfahren vereinfacht und jene Verfahren eingestellt werden, die sich als nicht sinnvoll erwiesen haben und nicht mit dem generellen Ansatz der Reform von 2024 vereinbar sind. Insbesondere sollten die Bestimmungen gestrichen werden, nach denen – falls die Gefahr besteht, dass die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits nicht eingehalten wird – die Kommission eine entsprechende Empfehlung an den Mitgliedstaat richten muss, womit dem eher mittelfristigen Schwerpunkt der Reform von 2024 Rechnung getragen wird.
- (27) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 hat die Kommission bei Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV über das Bestehen eines übermäßigen Defizits alle einschlägigen Faktoren, die in jenem Artikel vorgesehen sind, zu berücksichtigen. Es ist daher nicht notwendig, ausdrücklich zu verlangen, dass die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 abgegebene Stellungnahme der Kommission bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV durch die Kommission oder bei der Beschlussfassung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV durch den Rat berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist angesichts der Streichung von Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 die Anforderung, die von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 abgegebene Stellungnahme zu berücksichtigen, wenn sie die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 empfiehlt, nicht mehr relevant.

- (28) Um die Transparenz, Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, sollte vorgesehen werden, dass zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein wirtschaftspolitischer Dialog über die Festlegung des Inhalts der Übersichten über die Haushaltsplanung, die Ergebnisse der Beratungen der Euro-Gruppe über die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung, sofern diese veröffentlicht wurden, und die Gesamtbewertung der Haushaltslage und -aussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet stattfinden kann.
- (29) Zur Umsetzung der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung werden Reformen und Investitionen durchgeführt, mit denen die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen angegangen werden und die vorrangig auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum abzielen, um so zur Bewältigung der mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union beizutragen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 in ihren mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen erläutern, inwiefern die Durchführung von Reformen und Investitionen den wichtigsten Herausforderungen gerecht wird, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie die folgenden gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wollen: ein fairer grüner und digitaler Wandel, einschließlich der Klimaziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

¹³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

- (30) Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte geändert werden, um die Frist für die Vorlage und den Inhalt der Berichte der Kommission über die Anwendung dieser Verordnung zu präzisieren.
- (31) Die Verordnungen (EU) Nr. 473/2013 und (EU) Nr. 1173/2011 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dieser Verordnung wird ein Sanktionssystem zur besseren Durchsetzung der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet festgelegt.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts‘ das durch Artikel 126 AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geregelte Verfahren zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten.“
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.

3. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Präsidenten der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um die nach Artikel 6 dieser Verordnung gefassten Beschlüsse zu erörtern.“

4. Kapitel III wird gestrichen.

5. Die Überschrift des Kapitels IV erhält folgende Fassung:

**„KAPITEL IV
SANKTIONEN IM RAHMEN DER KORREKTIVEN KOMPONENTE DES
STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS“**

6. Artikel 5 wird gestrichen.

7. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6
Geldbußen*

- (1) Beschließt der Rat im Verfahren gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat, so empfiehlt die Kommission dem Rat binnen 20 Tagen nach Annahme dieses Beschlusses mit einem weiteren Beschluss, eine Geldbuße von bis zu 0,02 % der letzten Schätzung des BIP des Vorjahres dieses Mitgliedstaats zu verhängen. Die Geldbuße wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Einschätzung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat auf den Beschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV hin wirksame Maßnahmen ergriffen hat.
- (2) Wird eine Empfehlung der Kommission nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt der Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße als vom Rat angenommen.
- (3) Der Rat kann die Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den so geänderten Text als Beschluss des Rates annehmen.“

8. Artikel 7 wird gestrichen.

9. Artikel 8 Absatz 4 wird gestrichen.

10. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Verwaltungsrechtlicher Charakter der Sanktionen

Die nach den Artikeln 6 und 8 verhängten Sanktionen haben den Charakter von Verwaltungsmaßnahmen.“

11. Die Artikel 10 und 11 werden gestrichen.

12. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den in den Artikeln 6 und 8 genannten Maßnahmen nehmen an der Abstimmung im Rat nur die Vertreter der Mitgliedstaaten teil, deren Währung der Euro ist, und beschließt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.“

13. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Bericht

(1) Bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und fügt diesem, soweit angebracht, einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung bei.

- (2) In dem in Absatz 1 genannten Bericht prüft die Kommission
- a) die Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Verwirklichung ihrer in Artikel 1 genannten Ziele;
 - b) die Fortschritte bei der Gewährleistung einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik und einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten gemäß dem AEUV;
 - c) den Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:
 - „a) Ergänzung des in der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates* festgelegten Europäischen Semesters um einen gemeinsamen Haushaltszeitplan;

- b) Ergänzung des Verfahrens für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011;
- c) Ergänzung des in der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Systems der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung um zusätzliche Überwachungsauflagen, um zu gewährleisten, dass haushaltspolitische Empfehlungen der Union in geeigneter Weise in die Ausarbeitung der nationalen Haushaltspläne einfließen;

* Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).“

- b) Buchstabe e wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

– – Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚unabhängige Einrichtung‘ bezeichnet eine gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU geschaffene unabhängige finanzpolitische Institution;“

- – Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - „d) ‚nationaler mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan‘ bezeichnet den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1263;“
- – Die folgenden Buchstaben werden angefügt:
 - „e) ‚Nettoausgabenpfad‘ bezeichnet den Nettoausgabenpfad im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1263;
 - f) ‚Nettoausgaben-Korrekturpfad‘ bezeichnet den in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 genannten Nettoausgaben-Korrekturpfad.“
- ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Ferner finden auch die Begriffsbestimmungen für den ‚Sektor Staat‘ und die ‚Teilsektoren des Sektors Staats‘ in Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* auf diese Verordnung Anwendung.“

* Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Kohärenz mit dem Rahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik

Das Haushaltsverfahren der Mitgliedstaaten ist vereinbar mit:

1. den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 ergangenen Empfehlungen,
2. falls vorhanden, den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ergangenen Empfehlungen und angenommenen Beschlüssen des Rates,
3. falls vorhanden, den im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 angenommenen Beschlüssen,
4. den in der Richtlinie 2011/85/EU festgelegten Vorschriften und Verfahren.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nationale mehrjährige Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und die Haushaltsplanentwürfe nach Absatz 2 beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen, wobei anzugeben ist, ob die Haushaltsprognosen von einer unabhängigen Einrichtung erstellt oder unterstützt worden sind. Diese Prognosen werden zusammen mit den Unterlagen zur nationalen mehrjährigen Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und den Haushaltsplanentwürfen, die auf den Prognosen beruhen, veröffentlicht.“

5. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über unabhängige finanzpolitische Institutionen im Sinne der Artikel 5, 6 und 8a der Richtlinie 2011/85/EU und der Artikel 11, 15 und 23 der Verordnung (EU) 2024/1263.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Überwachungsauflagen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vor. Diese Übersicht über die Haushaltsplanung steht im Einklang mit dem in Artikel 3 festgelegten Rahmen.
- (2) Sobald die in Absatz 1 genannten Übersichten über die Haushaltsplanung der Kommission übermittelt wurden, werden sie veröffentlicht.
- (3) Die Übersicht über die Haushaltsplanung enthält folgende Angaben für das vom Haushaltsplanentwurf abgedeckte Jahr und das Vorjahr:
 - a) die Wachstumsrate der Nettoausgaben im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 sowie die im Haushaltsplanentwurf enthaltene Aufschlüsselung ihrer Komponenten;
 - b) eine Beschreibung und Quantifizierung der im Haushaltsplanentwurf enthaltenen einnahmen- und ausgabenseitigen Maßnahmen;

- c) eine Quantifizierung der im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, und nationalen Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden;
- d) Projektionen bei unveränderter Politik für die gesamtstaatlichen Ausgaben und Einnahmen als Prozentsatz des BIP, aufgeschlüsselt nach ihren wichtigsten Komponenten, einschließlich Bruttoanlageinvestitionen;
- e) die dem Haushaltsplanentwurf zugrunde liegenden makroökonomischen Projektionen, einschließlich der wesentlichen Annahmen und wichtiger ökonomischer Entwicklungen, die für diesen Haushaltsplanentwurf von Belang sind;
- f) die Projektionen für die gesamtstaatlichen Ausgaben und Einnahmen, aufgeschlüsselt nach ihren wichtigsten Komponenten, die auf den neuesten verfügbaren Ist-Daten beruhen und mit den unter den Buchstaben a bis e genannten Elementen vereinbar sind, d. h. der Wachstumsrate der Nettoausgaben, den einnahmen- und ausgabenseitigen Maßnahmen, den Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, und den makroökonomischen Projektionen;
- g) den Haushaltssaldo für den Sektor Staat, der sich aus den Einnahmen- und Ausgabenprojektionen ergibt, aufgeschlüsselt nach Teilsektoren des Sektors Staat, sowie den gesamtstaatlichen Schuldenstand;
- h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Verteidigung (einschließlich Investitionen in die Verteidigung) und über die gesamtstaatlichen Ausgaben für Beschäftigung;

- i) die Annahmen und Methoden, anhand deren die Auswirkungen der ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen auf den Haushalt geschätzt wurden;
- j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung enthaltenen Reform- und Investitionszusagen, insbesondere in Bezug auf öffentliche Investitionen, den nach den Artikeln 121 und 148 AEUV an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen Rechnung tragen .

Für einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen mit einer geschätzten Auswirkung auf den Haushalt von weniger als 0,1 % des BIP darf die Beschreibung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b weniger ausführlich sein. Besondere und ausdrückliche Aufmerksamkeit gilt dabei wichtigen haushaltspolitischen Reformplänen, einschließlich solcher, die sich auf andere Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auswirken könnten.

- (4) In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird dargelegt, wie im Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr die Einhaltung des vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgesetzten Nettoausgabenpfads sichergestellt wird oder es werden, falls zutreffend, mögliche Abweichungen von diesem Nettoausgabenpfad erklärt.

Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 sind, erläutern in der Übersicht über die Haushaltsplanung, wie im Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr die Einhaltung des Nettoausgaben-Korrekturpfads sichergestellt wird.

- (5) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen harmonisierten Rahmen für die Vorgaben bezüglich des Inhalts der Übersicht über die Haushaltsplanung.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats binnen einer Woche nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgesetzten Nettoausgabenpfad oder den Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 feststellt, gilt ungeachtet von Absatz 1, dass die Kommission ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung abgibt. In ihrer Stellungnahme fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Abgabe ihrer Stellungnahme, eine überarbeitete Übersicht über die Haushaltsplanung vorzulegen. Die Aufforderung der Kommission wird begründet und veröffentlicht.

Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung gelten für überarbeitete Übersichten über die Haushaltsplanung, die gemäß Unterabsatz 1 übermittelt werden.

Die Kommission gibt zur überarbeiteten Übersicht über die Haushaltsplanung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung der überarbeiteten Übersicht über die Haushaltsplanung, eine neue Stellungnahme ab.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission nimmt eine Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt vor; sie stützt sich dabei auf die nationalen Haushaltsaussichten und deren Zusammenspiel im Währungsgebiet, wobei sie die jüngsten ökonomischen Prognosen der Dienststellen der Kommission zugrunde legt.

Sofern erforderlich, zeigt die Kommission in ihrer Gesamtbewertung Maßnahmen auf, die auf eine stärkere Koordinierung der Haushaltspolitik und der makroökonomischen Strategie auf der Ebene des Euro-Währungsraums ausgerichtet sind.

Die Gesamtbewertung wird veröffentlicht und in den allgemeinen Leitlinien berücksichtigt, die alljährlich von der Kommission für die Mitgliedstaaten aufgestellt werden.“

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Voraus und rechtzeitig über ihre Pläne bezüglich der Emission von Schuldtiteln.“

9. Artikel 9 wird gestrichen.

10. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Berichtspflichten von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind

- (1) Nimmt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlungen an, so legt dieser Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission Folgeberichte über wirksame Maßnahmen vor. Diese Berichte werden alle sechs Monate vorgelegt, beginnend mit der Vorlage des ersten Berichts über wirksame Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97, und bis der Rat den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufhebt. Der Inhalt dieser Folgeberichte über wirksame Maßnahmen ist in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegt.
- (2) Richtet der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV eine Inverzugsetzung an einen Mitgliedstaat, so legt dieser Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission Folgeberichte über wirksame Maßnahmen vor. Diese Berichte werden vierteljährlich vorgelegt, beginnend mit der Vorlage des ersten Berichts über wirksame Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97, und bis der Rat den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufhebt. Der Inhalt dieser Folgeberichte über wirksame Maßnahmen ist in Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegt.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Berichte über wirksame Maßnahmen können in den jährlichen Fortschrittsbericht im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 und, soweit möglich, in die Übersicht über die Haushaltsplanung aufgenommen werden.
- (4) Bei der Prüfung, ob der betreffende Mitgliedstaat als Reaktion auf eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder einen Beschluss des Rates über die Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen hat, stützt sich die Kommission unter anderem auf die von dem Mitgliedstaat nach den Absätzen 1 und 2 vorgelegten Berichte.
- (5) Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen anfordern, wenn sie dies für die Zwecke der haushaltspolitischen Überwachung für erforderlich hält.
- (6) Die nach dem vorliegenden Artikel notwendigen Berichte sind Bestandteil der regelmäßigen nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 durchgeführten Überwachung der Durchführung von Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten infolge von Ratsempfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder Beschlüssen des Rates über die Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits.“

11. Die Artikel 11 und 12 werden gestrichen.

12. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

*Kohärenz mit der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

Die Artikel 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung finden auf Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines makroökonomischen Anpassungsprogramms sind, keine Anwendung.

* Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/472/oj>).“

13. Artikel 14 wird gestrichen.

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Ergebnisse der Erörterungen der Euro-Gruppe über die von der Kommission nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 abgegebenen Stellungnahmen, soweit diese veröffentlicht wurden;“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) gemäß Artikel 126 Absätze 8 und 11 AEUV angenommene Rechtsakte des Rates.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem Mitgliedstaat, der Adressat eines in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten Rechtsakts des Rates ist, die Gelegenheit bieten, an einem Meinungsaustausch teilzunehmen.“

15. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Bericht

- (1) Bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und fügt diesem, soweit angebracht, einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung bei.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Bericht prüft die Kommission
 - a) die Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Verwirklichung ihrer in Artikel 1 genannten Ziele;
 - b) die Fortschritte bei der Gewährleistung einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik und einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten gemäß dem AEUV;

- c) den Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.

- (3) Der in Absatz 1 genannte Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.“

16. Artikel 17 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
